

Beschlussvorlage 01/2019/0337

Amt / Fachbereich	Datum
Wasserwerk	30.10.2019

Beratungsfolge	voraussichtlicher Sitzungstermin	TOP	Status
Betriebsausschuss	04.12.2019		Ö
Verwaltungsausschuss	10.12.2019		N
Rat der Stadt Melle	17.12.2019		Ö

Beteiligung folgender Ämter / Fachbereiche

Festsetzung der Abgaben für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtungen im Kalenderjahr 2020

Beschlussvorschlag

Die Satzung der Stadt Melle über die Höhe der Abgaben für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtungen für das Kalenderjahr 2020 wird in der anliegenden Form beschlossen.

Strategisches Ziel

6. Die notwendige Infrastruktur wird stetig und planvoll entsprechend der sich wandelnden Anforderungen an Standards ausgerichtet.

Handlungsschwerpunkt(e)

Ergebnisse, Wirkung

(Was wollen wir erreichen?)

Dauerhaft sichere Finanzierung der öffentlichen Wasserversorgung

**Leistungen, Prozess,
angestrebtes Ergebnis**

(Was müssen wir dafür tun?)

Anpassung der Gebührensätze

**Ressourceneinsatz,
einschl. Folgekosten-
betrachtung und
Personalressourcen**

(Was müssen wir einsetzen?)

Stellungnahme zur Sach- und Rechtslage

Nach den Bestimmungen der Wasserabgabensatzung sind der Beitragssatz für die Berechnung der Wasserversorgungsbeiträge, die Wasserbenutzungsgebühren, der Aufwendersatz für Grundstücksanschlüsse und die Gebühren für sonstige Zwecke alljährlich durch Ratsbeschluss neu festzusetzen.

Die **Wasserversorgungsbeiträge** richten sich nach dem Gesamtanlagenprinzip (Globalberechnung) Der Beitragssatz errechnet sich aus der Division des umlagefähigen Aufwandes durch Gesamtbeitragsflächen. Die Kalkulation (sh. Anlage) zeigt auf, dass der umlagefähige Aufwand in 2018 gestiegen ist. Da die Beitragsflächen durch Neuerschließungen in einem geringeren Verhältnis angestiegen sind, steigt der Beitragssatz leicht von brutto 4,82 auf 4,90 € je qm Vollgeschossfläche.

Die Nachkalkulation der **Wasserbenutzungsgebühren** (Wasserpreis und Grundgebühr) weist für 2018 erneut ein verbessertes Ergebnis aus. Das ursprünglich geplante Defizit hat sich durch die deutlich gestiegene Absatzmenge in einen Gebührenüberschuss von rund 144.000 € verwandelt. Die vorläufigen Zahlen für 2019 zeigen auf, dass durch die vorgenommene Gebührensenkung zum 01.01. vermutlich ein erster Abbau der aufgelaufenen Überschüsse erreicht werden kann.

In der Plankalkulation 2020 sorgen der Rückgang bei den Erlösen aus der Entnahme der Baukostenzuschüsse sowie höhere Aufwendungen für Fremdleistungen und Personal dafür, dass der kalkulierte Fehlbetrag zu einem weiteren Abbau der Gebührenüberschüsse beiträgt. Die Wasserbenutzungsgebühren können also unverändert bleiben.

Eine Vergleichsberechnung des **Aufwendersatzes** für Grundstücksanschlüsse ergibt, dass sowohl die Einheitssätze für die Anschlussvorrichtung an die Straßenleitung (Kopfloch) als auch für die Anschlussleitung kostendeckend sind und somit unverändert bleiben können.

Stellungnahme Amt für Finanzen und Liegenschaften

Budgetauswirkungen für den laufenden Haushalt:

Betroffene (s) Produkt(e):	
81	Wasserwerk
LB 6	Wir sorgen für eine gute Infrastruktur
Z 6	Die notwendige Infrastruktur wird stetig und planvoll entsprechend der sich wandelnden Anforderungen an Standards ausgerichtet
Ordentlicher Ergebnishaushalt:	
Außerordentlicher Ergebnishaushalt:	
Finanzhaushalt:	
Bemerkungen/Auswirkungen Folgejahre:	